



**EINWOHNERGEMEINDE
WALDENBURG**

GENEHMIGUNG GEMEINDERAT vom 12.01.2009

**Benützungsgreglement für Turnhalle,
Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Waldenburg**

vom 12. Januar 2009

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes über Unterhalt und Benützung der Turnhalle und des Turnplatzes nachfolgendes Reglement:

I. Aufsicht und Ordnung

§ 1 Aufsicht

Die Turnhalle und die Turn- und Sportanlagen mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Benützungsordnung

Die Benützung der Turnhalle und der Anlagen wird geregelt durch:

- a) den Turnstundenplan der **Primarschule und des Kindergartens.**
- b) den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die turnenden Vereine,
- c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates.

Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat ausgestellt. **Der Gemeinderat kann die Erteilung der Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.**

§ 3 Mehrzweckhalle / Abmeldung

Die Turnhalle steht in erster Linie der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Als Mehrzweckhalle dient sie auch für Konzerte, Ausstellungen, Versammlungen und Veranstaltungen.

Wird die Halle im Rahmen einer besonderen Bewilligung nicht belegt, hat sich der betreffende Benutzer rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung abzumelden. Erfolgt eine Abmeldung bis spätestens 1 Monat vor Durchführung, muss lediglich eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang bezahlt werden. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, sind 50 % der Benützungsgebühren gemäss Anhang zu bezahlen.

§ 4 Unstatthafte Benützung

Das Benützen der Turnhalle ausserhalb der bewilligten Übungszeiten oder Veranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 5 **Bühnenkommission (aufgehoben)**

II. Benützungsvorschriften

§ 5 (bisher 6) Benützung

Die Vereine dürfen an Werktagen die Turnhalle bis 22.15 Uhr benützen. Sie ist beim Verlassen abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.

§ 6 (bisher 7) Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter

Die Vereinsleiterinnen und -leiter sind verantwortlich, dass sämtliche Räume, insbesondere Toiletten, Duschen und Garderoben in sauberem Zustande verlassen und die Anordnungen des Hauswartes eingehalten werden.

Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne den / die verantwortliche(n) Lehrer / Lehrerinnen oder Leiter / Leiterinnen betreten und unbeaufsichtigt in der Halle gelassen werden.

§ 7 (bisher 8) Rauchverbot

In der ganzen Halle ist das Rauchen verboten. Für Anlässe mit Konsumation kann auf schriftlichen Antrag hin das Rauchverbot aufgehoben werden.

§ 8 (bisher 9) Sanitätsmaterial

Das Sanitätsmaterial ist durch die Benützenden auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 9 (bisher 10) Betreten der Turnhalle / Garderobe

Die Benützer dürfen die Turnschuhe auf dem Weg zur Übungsstunde nicht tragen. Wird vorübergehend auf dem Platze geturnt, darf die Halle nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

Der Hauswart und die verantwortlichen Leiter / Leiterinnen sind verpflichtet, das Tragen unzulässiger Turnschuhe zu verbieten.

Das Umkleiden darf nur in der Garderobe erfolgen.

§ 10 (bisher 11) Stein- und Kugelstossen

Das Stein- und Kugelstossen darf nur auf der dafür bestimmten Anlage betrieben werden.

§ 11 (bisher 12) Schutz des Bodenbelages

Für alle Veranstaltungen - ausser den Turnbetrieb - ist der Hallenboden mit dem Schutzbelag abzudecken.

Schwere Geräte sind zu tragen. Die Matten sind auf dem Wagen zu transportieren.

§ 12 (bisher 13) Geräte

Die Geräte sind nach Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen. Sie dürfen weder ausgeliehen, noch für andere Zwecke verwendet werden.

Sämtliche Geräte sind unter Angabe der Eigentumsrechte zu inventarisieren.

§ 13 (bisher 14) Verwendung der Geräte im Freien

Bälle und Handgeräte, die auf dem Platze benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle Verwendung finden. Werden bestimmte Geräte (Barren, Bock, Pferd) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

Die Verwendung der Schaumgummimatten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

§ 14 (bisher 15) Unterhalt und Aufsicht

Reinigung und Aufsicht der Turnhalle obliegen dem Hauswart. Er kontrolliert die Anlagen und Räumlichkeiten und meldet festgestellte Beschädigungen umgehend dem zuständigen Gemeinderat.

Allen seinen Anordnungen, soweit es sich um die Wartung der Turnhalle handelt, haben die Benutzer strikte Folge zu leisten.

§ 15 (bisher 16) Generalreinigung

Die Generalreinigung findet alljährlich einmal in den Sommerferien statt. Während dieser Zeit bleibt die Turnhalle geschlossen.

§ 16 (bisher 17) Pflege der Turn- und Sportanlagen

Hartplätze, Grünflächen, Anlaufbahnen und Sprunggruben bedürfen stets zweckmässiger Pflege. Schulen und Vereine müssen die benützten Anlagen vor dem Verlassen wieder herrichten.

Die Pflege der Anlagen ist Sache des Hauswartes. Er hat alle Arbeiten zu verrichten und die notwendigen Massnahmen zur Instandhaltung zu treffen.

Der Turnplatz darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates als Parkplatz benützt werden.

Auf dem Schulhausplatz ist das **Befahren mit Fahrzeugen aller Art, Velos und Mopeds** während der Schulzeit untersagt.

§ 17 (bisher 18) Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung kann eingeschaltet werden bei Trainingsstunden oder bei besonderen Veranstaltungen.

Sie ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu räumen und die Lichter zu löschen.

§ 18 (bisher 19) Vereinsanlässe

Bei allen Vereinsanlässen in der Halle mit Wirtschaftsführung ist vor der Veranstaltung die Konsumationsbestuhlung durch den Veranstalter aufzustellen.

Der Hauswart ist für die Heizung und Lüftung sowie für die Bedienung der Beleuchtung verantwortlich. XXX

§ 19 (bisher 20) Verpflichtungen der Benützer

Die Veranstalter haben unter Aufsicht des Hauswartes für das Legen und Entfernen des Bodenschutzbelages, die Bestuhlung, die tadellose Reinigung sowie für das Versorgen aller benötigten Gerätschaften besorgt zu sein.

Diese Reinigungsarbeiten sind nach Schluss des Anlasses wie folgt zu beenden:

- a) Innert 8 Stunden: obere und **untere** Halle, Toiletten, Garderoben, Eingänge
- b) Innert 48 Stunden: **XX**, Office, Bühne

Wenn ein Veranstalter die auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, hat dies der Hauswart gegen Vergütung des Arbeits- und Materialaufwandes auszuführen.

Alle Benützerinnen und Benützer sind gehalten, den Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften **die entsprechende** Sorgfalt angedeihen zu lassen.

§ 20 (bisher 21) Garderobe / Haftung

Die Konzertgarderobe mit allen Einrichtungen steht dem Veranstalter zur Verfügung. Er kann für die übernommene Bedienung und die Bewachung der Gegenstände eine Aufbewahrungsgebühr erheben.

Der Veranstalter haftet für verlorene Nummernschilder der Garderobe.

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

§ 21 (bisher 22) Kulissen / XXX

Die Theaterkulissen sind nach Schluss der letzten Vorstellung am Aufbewahrungsort zu versorgen.

*Reparaturen und Neuanschaffungen gehen zu Lasten **der Einwohnergemeinde**.*

XXX Der Hauswart ist vom veranstaltenden Verein zu entschädigen.

§ 22 (bisher 23) Probenplan bei Theateraufführungen / Theaterproben / Benützungsplan

Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der veranstaltende Verein in der Turnhalle Proben abhalten möchte, ist dem Gemeinderat ein Probenplan abzugeben. Der Gemeinderat ist berechtigt im Einvernehmen mit den veranstaltenden Vereinen **XXX** Abänderungen zu beschliessen. Seine Entscheidung, welche endgültig ist, ist dem veranstaltenden Verein innert nützlicher Frist zu eröffnen.

Für Theaterproben können Halle und Bühne frühestens zwei Wochen vor der ersten Aufführung an allen Abenden unter gegenseitiger Rücksichtnahme benützt werden.

Bei Theaterproben ist die Halle spätestens um 24.00 Uhr zu schliessen.

Der Benützungsplan ist rechtzeitig anzuschlagen.

§ 23 (bisher 24) Hunde

Hunde dürfen in die Halle und auf die Spielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 24 (bisher 25) Duschenanlagen

Die Duschenanlagen stehen der Schule während dem Turnunterricht und den turnenden Vereinen und deren Riegen während den ordentlichen Übungen unentgeltlich zur Verfügung.

Der aufgestellte Benützungsplan ist einzuhalten. Den Schülern und Jugendriegen ist das Duschen nur unter Aufsicht der Lehrer und Leiter gestattet.

§ 26 (bisher 26) Rücksichtnahme auf private Anlieger

Auf die privaten Anlieger zur Turnhalle sowie zu den Turn- und Sportplätzen ist Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung sind nach 24.00 Uhr die Fenster der Turnhallen zu schliessen. Die Lautstärke ist ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auf Hallenlautstärke zu reduzieren.

III. Benützungsgebühren

§ 26 (bisher 27) Benützungsgebühren

A) Gebührenfreie Benützung

Folgende Benützungen sind gebührenfrei:

- a) Übungs- und Trainingsstunden der Ortsvereine,
- b) Turniere innerhalb der Trainingsstunden,
- c) Veranstaltungen der Schulen von Waldenburg.

B) Gebührenpflichtige Benützungen

Die Benützungsgebühren für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen werden durch den Gemeinderat in einem separaten Anhang geregelt.

Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 27 (bisher 28) Haftung der Vereinsvorstände / Sachbeschädigungen

Die Vereinsvorstände und ihre Mitglieder haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien.

Die Verursacher von Sachbeschädigungen haften für den entstandenen Schaden, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

Alle Benützer der Halle und Anlagen haben für Sach- und Personenschäden eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

Der Versicherungsabschluss ist unmittelbar vor dem Anlass oder anfangs Jahr der Gemeindeverwaltung mit Ausweis zu belegen.

§ 28 (bisher 29) Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgelegten Benützungsvorschriften und grobfahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art haben den Ausschluss von der Benützung der Turnhalle und des Turnplatzes zeitweise oder gänzlich zur Folge.

§ 29 Schlussbestimmungen

Das Benützungsreglement für Turnhalle, Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Waldenburg vom 16. September 2002 wird aufgehoben.

Das Benützungsreglement vom 12. Januar 2009 tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 2009 auf den 01. Mai 2009 in Kraft.

Waldenburg, 12. Januar 2009

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 2008.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer